

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Margetshöchheim in Verbindung mit der Gestaltungssatzung

Zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altortsanierung erlässt die Gemeinde Margetshöchheim folgendes Förderprogramm:

2. Änderungsfassung des Kommunalen Förderprogramms

Räumlicher Geltungsbereich

1. Fördergebiet

Das Fördergebiet entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung. Die Abgrenzung ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Dem Kommunalen Förderprogramm liegen die Gestaltungssatzung sowie die Vorbereitenden Untersuchungen zur Ortssanierung von Margetshöchheim gem. § 141 BauGB zugrunde.

Sachlicher Geltungsbereich

2. Zweck und Ziel der Förderung

Zweck des Kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ortstypischen Charakters von Margetshöchheim, insbesondere im Altort.

Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altortes von Margetshöchheim unter Berücksichtigung des charakteristischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

3. Voraussetzung

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes
- Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter
- Neuerrichtung von entsprechenden Gebäuden, nur für den gestalterischen Mehraufwand

Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden (einschließlich Fenster und Türen), an Dächern (einschließlich Dachaufbauten), an Hoftoren, Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen sowie die Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung, z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrerer Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

4. Gegenstand der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der Gestaltungssatzung anzupassen:

- Dacheindeckung (Hinweis: gefördert werden Gaubenseitenwangen, die verputzt, verschiefert oder mit Holz verkleidet werden) einschließlich Dachaufbauten (Hinweis: gefördert wird die Errichtung von Dachgauben einschließlich der hierzu notwendigen konstruktiven Maßnahmen)
- Fassaden
- Fenster und Fensterläden
- Hauseingänge, Türen und Tore
- Hoftore und Einfriedungen
- Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume
- Befestigung der Freiflächen (Hinweis: Auch oberflächenvergütetes Betonsteinpflaster, das ein der Natursteinpflasterung ähnliches, lebendiges Erscheinungsbild der Oberflächen und Fugenbilder aufweist, ist zuwendungsfähig.)

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kupferverblechungen an Kaminen
- Solaranlagen
- Voltaikanlagen
- Profilierte Kunststofffenster

5. Förderung

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Anspruch.

Gebäude, die umfassend instand gesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend wird bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrunde gelegt.

Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:

bis zu 30 v.H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 20.000 Euro werden von der Gemeinde Margetshöchheim als Zuwendung übernommen.

All diejenigen Liegenschaften, die vor dem 13.10.2015 eine damals niedrigere Förderhöchstgrenze erreicht haben, können für weitere Sanierungsmaßnahmen die neue Förderhöchstgrenze ausschöpfen.

Die Gemeinde Margetshöchheim behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Planungsbüros.

Die Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogramms schließt andere Förderungen (z.B. Denkmalpflege) der Gemeinde Margetshöchheim aus.

Verfahren

6. Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach sowie der Art und des Umfanges nach ist die Gemeinde Margetshöchheim.

7. Verfahrensablauf

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Margetshöchheim.

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Gemeinde Margetshöchheim und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan Maßstab 1:1000
- ggf. weitere erforderliche Pläne, wie Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros
- eine Kostenschätzung
- ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen

Die Anforderungen weiterer Angaben od. Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Die Gemeinde Margetshöchheim und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalpflegerischen Erfordernissen entsprechen.

Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Anspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 5.000 Euro sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Gemeinde Margetshöchheim zur

Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein.

Zeitlicher Geltungsbereich

8. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Förderprogramm in seiner 2. Änderungsfassung gilt ab dem 13.10.2015 auf unbestimmte Zeit.

Margetshöchheim, 19.01.2016



Waldemar Brohm
1. Bürgermeister